



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 2. November 2015

33. Stück

49. Wahlkundmachung für die Wahl des Hochschulkollegiums der PH Vorarlberg gem. § 3 der Wahlordnung der PH Vorarlberg

49. Wahlkundmachung für die Wahl des Hochschulkollegiums der PH Vorarlberg gem. § 3 der Wahlordnung der PH Vorarlberg

Wahlzeiten: 16. November 2015, 11.15 Uhr – 13.45 Uhr
 17. November 2015, 11.15 Uhr – 13.45 Uhr
 20. November 2015, 11.15 Uhr – 13.45 Uhr

Wahlort: Kommunikationsraum der PH Vorarlberg
 RaumNr. 112, 1. Stock

Wahlrecht (gem. § 3 Abs. 1 und 2 Wahlordnung):

Lehrende: Für die Wahl der VertreterInnen der Lehrenden sowie deren StellvertreterInnen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 HG 2005 i.d.g.F. der PH Vorarlberg angehören.

Verwaltung: Für die Wahl der VertreterInnen des Verwaltungspersonals sowie deren StellvertreterInnen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der PH Vorarlberg angehören.

Stichtag der Wahlberechtigung:

Als Stichtag zur Erhebung der Wahlberechtigungen gilt der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der PH Vorarlberg, dies ist der 2. November 2015.

WählerInnenverzeichnis:

Zusammen mit der Wahlkundmachung wird das WählerInnenverzeichnis in der PH Vorarlberg ausgehängt und können dort im Wahllokal eingesehen werden. Wahlvorschläge sowie Beeinspruchungen zum WählerInnenverzeichnis können gemäß § 5 (2) der Wahlordnung schriftlich innerhalb von 5 Werktagen (7. November 2015) bei der Wahlkommission eingebracht werden.

Kandidatur (§ 7 Wahlordnung):

Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist. Das Anmeldeformular für die Kandidatur liegt im Kommunikationsraum auf.

Jede/Jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens vier Werktage vor dem ersten Wahltag, das ist der 10. November 2015, beim Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige Person mit zumindest Vor- und Nachnamen benennen. Die/Der vorgeschlagene KandidatIn hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer/seiner eigenhändigen Unterschrift die Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.

Im Einvernehmen mit der Wahlkommission:

Feldkirch, 2. November 2015

Rektor
 ao. Univ.-Prof. Dr. Gernot Brauchle